

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde(n).

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Niederwörresbach Ortslage
Aktenzeichen: 61155-HA 2.3

Simmern, 22.05.2013

Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Postfach 02 25, 55462 Simmern
Telefon: 06761/9402-39
Telefax: 06761/9402-75
E-mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Niederwörresbach Ortslage

3. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 24.03.2009 festgestellte und zuletzt durch Beschluss vom 07.08.2012 geänderte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens **Niederwörresbach Ortslage**, Landkreis Birkenfeld, wie folgt erneut geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **zugezogen**:

Gemarkung Niederwörresbach

Flur 12 Nr. 38/2

Flur 25 Nr. 16/1

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. I angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 24.03.2009 entstandenen

Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung "Niederwörresbach Ortslage".

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 (2) des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 24.03.2009 abgegrenzt und mit Änderungsbeschlüssen vom 20.10.2010 und 07.08.2012 erweitert. Bei der Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine weitere Änderung des Verfahrensgebietes.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund **32,3 ha** Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Vergrößerung von etwa **0,5 ha** und ist nun etwa **32,8 ha** groß.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Niederwörresbach Ortslage hat den festgesetzten Änderungen des Verfahrensgebietes in der Sitzung am 14.05.2013 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die unter Nr. I 1 aufgelisteten Flurstücke werden aus folgenden Gründen zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen:

1. Die Zuziehung des Flurstückes Gemarkung Niederwörresbach Flur 12 Flurstück 38/2 (4209 qm) erfolgt aufgrund eines Antrags der VG Herrstein, die Eigentümerin des Flurstücks ist. Dieses Grundstück soll geteilt werden und das kleinere abgetrennte Teilstück soll von der Verbandsgemeinde an die Ortsgemeinde übertragen werden. Dies dient der Ortsregulierung.
2. Die Zuziehung des Flurstückes Gemarkung Niederwörresbach Flur 25 Flurstück 16/1 (477 qm) erfolgt zum Zweck der Vereinigung mit dem Nachbarflurstück 1/37, das schon im Verfahren liegt. Beide Flurstücke gehören der Ortsgemeinde und sind ineinander verschachtelt und sollen aus vermessungstechnischen Gründen (die gemeinsame Grenze ist nur mit einem hohen Aufwand herzustellen) vereinigt werden.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Niederwörresbach Ortslage ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Niederwörresbach erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Dorfentwicklung und der Umsetzung der Dorferneuerungsmaßnahmen mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und der Besitzübergang verzögert würden.

Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Ortsgrundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bebaut oder neu gestaltet werden können. Aufgrund der Aufklärungsversammlung am 12.03.2009 ist bekannt, dass der überwiegende Teil der Grundstückseigentümer die Durchführung der vorgesehenen Bodenordnungsmaßnahmen wünscht.

Sie haben sich in ihren Planungen bereits auf einen unverzüglichen Beginn der Flurbereinigungsarbeiten eingestellt und sie sind daran interessiert, dass das Verfahren möglichst schnell durchgeführt wird und die durch die vereinfachte Flurbereinigung zu erzielenden Vorteile schnell erreicht werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Durch die hier durchzuführenden Maßnahmen der Landentwicklung wie Maßnahmen der Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes wird die Umsetzung des Dorferneuerungskonzepts von Niederwörresbach unterstützt, darüber hinaus werden die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessert. Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür zu investierenden öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele schnell erreicht werden. Im Hinblick auf die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Niederwörresbach ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60 - 68
55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Werner Nick
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.